

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung)

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)			
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) <input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau		Art/Umfang	
1.1	Baulänge in km:	1,030		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	5,5		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	1,2		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	7.000		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	1		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	11 Monate		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

	1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bis in eine Tiefe von 1,5 m wurde kein Grundwasser gefunden und somit kein durchgehender Grundwasserhorizont festgestellt. In den durchlässigeren sandigeren bzw. kiesigeren Horizonten ist jedoch jahreszeitlich bedingt mit unterschiedlich stark laufenden Schichtwasserhorizonten sowie Oberflächen- und Niederschlagswässern zu rechnen.</p> <p>Sh. Punkt 4.11</p>
	1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Kreuzung des Grünbaches durch einen befestigten Anwandweg mit Brückenbauwerk; der Grünbach und dessen Durchgängigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt.</p>
	1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Im Einschnittsbereich wird Straßenwasser über Einlaufschächte in den Mulden gefasst und in das Entwässerungssystem, bzw. nachfolgend in das Regenrückhaltebecken geleitet.</p> <p>Im Dammbereich fließt das anfallende Oberflächenwasser über die Dammschulter ab. Nicht versickertes Wasser wird über Einlaufschächte in den Mulden am Dammfuß und über Rohrleitungen zum Regenrückhaltebecken geleitet.</p> <p>Sh. Punkt 4.12</p>
	1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Keine kleinklimatisch relevante Änderung; Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Straße auf 1 km führt zu keiner relevanten Veränderung der Treibhausgasemissionen</p>

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

	1.16	Rodung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Trassenbereich befinden sich mehrere unterirdische Strom-, Wasser-, und Fernmeldeleitungen verschiedener Leitungsträger. Diese müssen, soweit erforderlich, gesichert, umgebaut oder den neuen Verhältnissen angepasst werden. Neubauten erfolgen nicht. Sh. Punkt 4.10
		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Rohstoffbedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abwicklung des Baubetriebes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abrissarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- andere, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- Maßnahme 3.V: Erhalt des Großbaumes am Lindenweg durch Wurzelschutz und Schutzzäune bei der neu zu bauenden Unterführung
- Maßnahme 5.V: Verschiebung eines Anwandweges südlich der Bundesstraße 85 nach Westen

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Die Wirkfaktoren verursachen unter Berücksichtigung der festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

2	Standort des Vorhabens	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald (12) wird zur „Reduzierung des Konfliktes zwischen Großtierlebensräumen und -wanderkorridoren und des Straßenverkehrs“ u. a. die Entwicklung von Querungshilfen in diesem Abschnitt angeregt. Die Unterführung des Lindenweges kann für kleinere Tierarten nutzbar sein, die siedlungsnaher Lage macht einen potenziellen Wechsel von Rotwild oder Luchs an dieser Stelle sehr unwahrscheinlich Sh. Kap. 3.1 LBP
2.1.2	Wohngebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht einschlägig; nicht vorhanden
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

	2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen
2.2.3	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ausbaustrecke liegt vollständig im Naturpark BAY-04 „Bayerischer Wald“.
	2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

- Keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich; kein FFH-Gebiet im Planungsraum
- Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung; Verbotstatbestände können bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sicher vermieden werden

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

	3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können [...]				
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?			Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit		<input type="checkbox"/>	Ausbaustrecke verläuft nicht durch Siedlungsbereiche.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		<input type="checkbox"/>	Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden minimiert und ausgeglichen i.S. der einschlägigen Normen; kein Erfordernis von artenschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen
3.3	Fläche		<input type="checkbox"/>	Bestehende Straßenböschungen unmittelbar neben der bestehenden Fahrbahn werden im geringstmöglichen Umfang beansprucht. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch Anwandwege in geringem Umfang beansprucht.
3.4	Boden		<input type="checkbox"/>	Anthropogen umgestaltete Böden, landwirtschaftlich genutzte Böden; keine besondere Empfindlichkeit
3.5	Wasser		<input type="checkbox"/>	Straßenwasser wird über Regenrückhaltebecken und Böschungsschultern versichert.
3.6	Luft und Klima		<input type="checkbox"/>	Keine kleinklimatisch relevanten Änderungen, keine erheblichen zusätzlichen Treibhausgasemissionen
3.7	Landschaft		<input type="checkbox"/>	Anbau unmittelbar an Bestandstrasse; keine erheblichen nachteiligen Veränderungen
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		<input type="checkbox"/>	Nicht betroffen
3.9	Wechselwirkungen		<input type="checkbox"/>	Keine erheblichen Wechselwirkungen ersichtlich

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Die geplante Verbreiterung der Bundesstraße 85 um eine weitere Fahrbahn zwischen Linden und bis kurz vor den Kreisel bei Patersdorf wird bei Bau, Anlage und Betrieb unter Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen; Eingriffe im unvermeidbaren Umfang werden minimiert und ausgeglichen. Es verbleiben nach Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. der einschlägigen Umweltnormen

4. Ergebnis

Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?

Nein
(nicht UVP-
pflichtig)



Ja
(UVP-pflichtig)



B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

B 85 – Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen